

Beschlussempfehlung

Hannover, den 02.06.2021

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8647

Berichterstattung: Abg. Bernd Lynack (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die Einsender der in die Beratungen einbezogenen Eingaben 02429/02/18, 02518/02/18, 02599/02/18 und 02643/02/18 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes und des Niedersächsischen
Kommunalwahlgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ³Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. ⁴Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 1 oder 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. ⁵Macht eine wahlberechtigte Person vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass sie im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegtter Wahleinspruch unbegründet.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Kom-
munalwahlgesetzes und des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes

Das Niedersächsische Landeswahlgesetz in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ²Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ³Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. ³**Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung nach Satz 1 oder 2 gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.** ⁴Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 1 oder 2 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. ⁵**Ein Wahleinspruch, mit dem eine Person geltend macht, dass sie nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sei, ist unbegründet, wenn sie insoweit keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt hat.**“

b) *unverändert*

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
2. *unverändert*
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies.“
3. § 13 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
3. *unverändert*
- „³§ 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
4. *unverändert*
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Ein Wahlberechtigter“ werden durch die Worte „Eine wahlberechtigte Person“ ersetzt.
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
- Es werden das Wort „jemand“ durch das Wort „sie“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²In dem Kreiswahlvorschlag müssen Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers angegeben sein.“
5. In § 15 Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 2 bis 5“ ersetzt.
5. *unverändert*
6. § 25 wird wie folgt geändert:
6. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „⁵§ 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- a) *unverändert*

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „folgende“ das Wort „personenbezogene“ und nach dem Wort „Telefonnummern“ ein Komma und das Wort „E-Mail-Adresse“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von der Kreiswahlleiterin oder dem“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Absatz 2 gilt für ein Ersuchen der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu benennenden Personen am Sitz der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters wohnen; Absatz 3 gilt entsprechend.“

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Die wählende Person gibt

1. ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber der Kreiswahlvorschläge sie gelten soll,

b) *unverändert*

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

0/aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gemeinden dürfen personenbezogene Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten.“

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

d) *unverändert*

7. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(0/1) ¹Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

(1) Die **wahlberechtigte** Person gibt

1. *unverändert*

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

(2) ¹Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. ²Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

(3) ¹Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

(4) Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

8. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen (§ 28) nach Maßgabe der Absätze 2 und 4 Wahlgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Wahlergebnis nicht verfälschen und das Wahlgeheimnis wahren.

(2) ¹Die Bauart von Wahlgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Niedersächsischen Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. ²Über die Zulassung entscheidet das Fachministerium auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. ³Einer Zulassung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn das Wahlgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder für Landtagswahlen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Wahlsystemen zugelassen worden ist und dies durch das Fachministerium festgestellt worden ist.

2. *unverändert*

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 0/1)**

(3) *unverändert*

(4) Blinde oder sehbehinderte **wahlberechtigte Personen** können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

8. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Bauart von Wahlgeräten muss für die Verwendung bei Wahlen zum Niedersächsischen Landtag amtlich für einzelne Wahlen oder allgemein zugelassen sein. ²Über die Zulassung entscheidet das Fachministerium auf Antrag des Herstellers des Wahlgerätes. ³Einer Zulassung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn das Wahlgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder für Landtagswahlen in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Wahlsystemen zugelassen _____, **dabei die Einhaltung der Gewährleistungen nach Absatz 1 geprüft** und dies durch das Fachministerium festgestellt worden ist.

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Die Verwendung eines nach Absatz 2 amtlich zugelassenen Wahlgerätes bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(3) ¹Die Verwendung eines Wahlgerätes, **das** nach Absatz 2 **Satz 1** amtlich zugelassen_ **oder dessen Zulassung nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt worden ist**, bedarf der Genehmigung durch das Fachministerium. ²Die Genehmigung kann für einzelne Wahlen oder allgemein ausgesprochen werden.

(4) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

(4) *unverändert*

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Wahlgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Wahlgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. die öffentliche Erprobung eines Wahlgerätes vor seiner Verwendung,
5. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
6. die durch die Verwendung von Wahlgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Wahl.

²Die Verordnung ergeht in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

(5) Für die Betätigung eines Wahlgerätes gilt § 26 Abs. 2 und 3 entsprechend.“

(5) *unverändert*

8/1. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der Wähler“ durch die Worte „die wahlberechtigte Person“ und in den Nummern 1 und 2 das Wort „seinen“ jeweils durch das Wort „ihren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Wähler“ durch die Worte „die wahlberechtigte Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hat sich eine wahlberechtigte Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient (§ 26 Abs. 4), so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.“

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) ¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. ³§ 26 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) ¹Die nach § 26 Abs. 3 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

(3) Nach Beendigung der Wahl ist unverzüglich mit der Stimmenzählung zu beginnen.“

10. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird in der Spalte „Umfang des Wahlkreises“ wie folgt geändert:

- a) Im Wahlkreis 23 (Alfeld) wird das Wort „Sibesse“ durch das Wort „Sibbesse“ ersetzt.
- b) Im Wahlkreis 43 (Walsrode) werden die Worte „Gemeinden Bomlitz,“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
- c) Im Wahlkreis 77 (Osnabrück-Ost) wird das Wort „Darum“ durch das Wort „Darum-Gretesch-Lüstringen“ ersetzt und die Worte „Gretesch,“ und „Lüstringen,“ werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

9. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) ¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die **wahlberechtigte** Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherstellen. ³§ 26 a Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) *unverändert*(3) *unverändert*10. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „²Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.“

1. *unverändert*

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Allgemeiner Kommunalwahltag“.
- b) In Absatz 1 wird nach dem Wort „statt“ der Klammerzusatz „(allgemeiner Kommunalwahltag)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Wahltag“ durch die Worte „allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.

2. *unverändert*

3. Dem § 10 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, gesundheitliche Gründe erfordern dies.“

3. *unverändert*

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
 „³§ 10 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Gemeinden und Samtgemeinden dürfen die nach den Absätzen 2 bis 4 übermittelten und sonst erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. ²Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Wahlberechtigten in den Wahlvorstand für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, sofern die betroffenen Personen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. ³Die betroffenen Personen sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Gemeinden und Samtgemeinden dürfen _____ personenbezogene_ Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. ²Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Wahlberechtigten in den Wahlvorstand für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, sofern die betroffenen Personen der Verarbeitung nicht widersprochen haben. ³Die betroffenen Personen sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen. ⁴Im Einzelnen dürfen folgende personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Familienname,

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

personenbezogenen Daten verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.“

Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.“

5. In § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „65.“ durch die Angabe „67.“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigten von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis einzutragen. ²Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. ⁵Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 2 oder 3 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46) verwendet werden.“

„(1) ¹Die Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigten von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis einzutragen. ²Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 2 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 oder § 52 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. ^{4/1}**Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Einsichtnahme und Überprüfung nach Satz 1 oder 2 gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen.** ⁵Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach Satz 2 oder 3 gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46) verwendet werden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „48.“ durch die Angabe „55.“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Beruf“ ein Komma und die Worte „das Geschlecht“ eingefügt.

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Zustimmung“ wird das Wort „dazu“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „²Die Zustimmung ist unwiderruflich.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
- „⁵Eine Unterzeichnung kann nicht zurückgenommen werden.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

8. In § 28 Abs. 5 wird die Angabe „39.“ durch die Angabe „46.“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. ²Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. ³Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.“

8. *unverändert*

9. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz **und darin wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.**
- bb) *unverändert*

- a/1) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.**

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

10. In § 30 b Abs. 5 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 3“ ersetzt.

9/1. In § 30 a Abs. 3 wird das Wort „wählenden“ durch das Wort „wahlberechtigten“ ersetzt.

10. § 30 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „oder deren Zulassung festgestellt ist“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwendung eines Wahlgerätes, das nach Absatz 2 Satz 1 zugelassen oder dessen Zulassung nach Absatz 2 Satz 3 festgestellt worden ist, bedarf vor jeder Wahl der Genehmigung durch das Fachministerium.“

c) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 30 Abs. 3“ ersetzt.

10/1. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ und das Wort „wählenden“ durch das Wort „wahlberechtigten“ ersetzt.

11. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Wahrung des Wahlheimnisses; Wahlurnen

(1) ¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die wählende Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen. ³§ 30 b Abs. 1 bleibt unberührt.

11. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Wahrung des Wahlheimnisses; Wahlurnen

(1) ¹Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die **wahlberechtigte** Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen. ³§ 30 b Abs. 1 bleibt unberührt.

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Die nach § 30 Abs. 3 Satz 1 zulässige Hilfe bei der Stimmabgabe bleibt unberührt. ²Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.“

(2) *unverändert*

11/1. In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einbezogen“ ein Semikolon und die Worte „die Gemeindewahlleitung kann auch bestimmen, dass das jeweilige Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis des jeweiligen Wahlbezirks einbezogen wird“ eingefügt.

12. § 42 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

12. *unverändert*

- a) In Satz 1 werden die Worte „den allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „dem allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Wahltag für die nächsten allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „nächsten allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt.

13. § 45 d Abs. 8 wird wie folgt geändert:

13. *unverändert*

- a) In Satz 1 werden die Worte „allgemeinen Neuwahlen“ durch die Worte „dem allgemeinen Kommunalwahltag“ ersetzt und nach den Worten „für die“ wird das Wort „einzelne“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Für Vereinigungen, für die eine solche Feststellung nicht getroffen worden ist, ist das Verfahren nach § 22 Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe durchzuführen, dass die Feststellung nach § 22 Abs. 3 von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter allein getroffen werden kann, wenn Zweifel hinsichtlich der Anerkennung nicht bestehen; die Feststellung kann mit der Wirkung getroffen werden, dass sie auch für alle weiteren einzelnen Direktwahlen bis zur Bestimmung des nächsten allgemeinen Kommunalwahltag gilt.“

13/1. In § 45 e Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wählende“ durch das Wort „wahlberechtigte“ ersetzt.

14. § 45 i Abs. 1 wird wie folgt geändert:

14. *unverändert*

- a) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 42 Abs. 6 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 45 d Abs. 8 Satz 2“ ersetzt.

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. ist die Feststellung nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 45 d Abs. 8 Satz 2 und § 45 a spätestens am 37. Tag vor der Wahl zu treffen,“.

- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

15. § 52 c erhält folgende Fassung:

„§ 52 c
Sonderregelungen wegen der Auswirkungen
einer epidemischen Lage

(1) ¹Ist eine den wahlrechtlichen Regelungen entsprechende Vorbereitung der Wahl im Hinblick auf den festgelegten Wahltag wegen der Auswirkungen einer epidemischen Lage nicht möglich, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl an dem Wahltag nicht durchgeführt wird, sofern ein Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge noch nicht gefasst worden ist. ²Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl bereits gefasst worden und kann wegen der Auswirkungen einer epidemischen Lage die Stimmabgabe der wählenden Personen an dem bestimmten Wahltag oder im Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen, so ordnet die Wahlleitung an, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) ¹Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist. ²Den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl bestimmt die Vertretung; den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss. ³Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich bestimmten Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. ⁴Für die nachzuholende Wahl gilt im Übrigen § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend.

15. § 52 c erhält folgende Fassung:

„§ 52 c
Sonderregelungen **für den Fall des Vorliegens**
einer **festgestellten** epidemischen Lage

(1) ¹Ist **der** Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge noch nicht gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass **eine einzelne Neuwahl oder eine einzelne Direktwahl** an dem **bestimmten** Wahltag nicht durchgeführt wird, **wenn** wegen der Auswirkungen einer **festgestellten** epidemischen Lage eine den wahlrechtlichen Regelungen entsprechende Vorbereitung der Wahl _____ nicht möglich **war**. ²Ist der Beschluss über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl bereits gefasst worden, so ordnet die Wahlleitung an, dass **die einzelne Direktwahl oder die einzelne Neuwahl** ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, **wenn** wegen der Auswirkungen einer **festgestellten** epidemischen Lage die Stimmabgabe der **wahlberechtigten** Personen an dem bestimmten Wahltag oder im Rahmen einer Nachwahl innerhalb der Frist des § 41 Abs. 2 Satz 1 nicht in den Wahlräumen erfolgen kann.

(2) ¹Wird die Wahl nach Absatz 1 Satz 1 nicht am Wahltag durchgeführt, so ist sie nachzuholen, sobald eine den wahlrechtlichen Vorschriften entsprechende Vorbereitung und Durchführung der Wahl möglich ist, **spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem bestimmten Wahltag**. ²Den Tag einer nachzuholenden einzelnen Direktwahl bestimmt die Vertretung; den Tag einer nachzuholenden einzelnen Neuwahl bestimmt der Hauptausschuss. ³Bereits eingereichte Wahlvorschläge behalten ihre Gültigkeit, es sei denn, dass zwischen dem ursprünglich bestimmten Wahltag und dem Tag der nachzuholenden Wahl mehr als sechs Monate liegen. ⁴Für die nachzuholende Wahl gilt im Übrigen § 42 Abs. 6 und 7 entsprechend.

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Hat die Wahlleitung nach Absatz 1 Satz 2 angeordnet, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird, so kann die Wahlleitung als Tag, an dem der Wahlbrief spätestens eingehen muss, auch einen anderen Tag als den ursprünglichen Wahltag bestimmen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Briefwahl erforderlich ist. ²Zwischen dem von der Vertretung ursprünglich bestimmten Wahltag und dem nach Satz 1 bestimmten Tag sollen nicht mehr als drei Wochen liegen. ³Abweichend von § 19 Abs. 1 erhält jede wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, von Amts wegen einen Wahlschein.

(3) *unverändert*

(4) Die Wahlleitung gibt Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 unverzüglich öffentlich bekannt.

(4) *unverändert*

(5) Wurden für eine Wahl, die in dem Zeitraum vom 18. Juli 2020 bis zum 31. März 2021 durchzuführen ist, Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 in der bis zum xx.xx.2021 (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung ergriffen, so finden für diese Wahl die Absätze 1 bis 4 in der bis zum xx.xx.2021 (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassung Anwendung.“

(5) *wird gestrichen*

16. Nach § 52 c wird der folgende § 52 d eingefügt:

**„§ 52 d
Sonderregelungen für die Wahlen der
Abgeordneten und die Direktwahlen
am 12. September 2021**

(1) Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss

- 1. für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl**
 - a) bis zu 2 000 von mindestens 4,**
 - b) von 2 001 bis 20 000 von mindestens 8 und**
 - c) von über 20 000 von mindestens 12,**
- 2. für die Kreiswahl von mindestens 12 und**
- 3. für die Regionswahl von mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereichs.**

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Für die Direktwahlen am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss von mindestens zweimal so vielen und für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.“

Artikel 2/1
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

§ 182 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S 240), wird wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„3Ergeht für eine öffentliche Sitzung eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 3, so kann das jeweilige Gremium unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 durch Beschluss zulassen, dass auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an dieser Sitzung teilnehmen kann. 4§ 64 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 3
Übergangsvorschriften

Für eine Wahl nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), die vor dem 12. September 2021 stattfindet, bleiben die am xx. xx. 2021 (*Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes*) geltenden Vorschriften maßgeblich, wenn am xx. xx. 2021 (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist (§§ 16 und 45 b Abs. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 i Abs. 1 Satz 1 NKWG).

Artikel 3
Übergangsvorschrift__

Für eine Wahl nach § 1 **Abs. 1** des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG), die vor dem **allgemeinen Kommunalwahltag** (12. September 2021) stattfindet, bleiben die am xx. xx. 2021 (*Tag vor dem Inkrafttreten _____ dieses Gesetzes*) geltenden Vorschriften maßgeblich, wenn am xx. xx. 2021 (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) die Wahlbekanntmachung der Wahlleitung bereits erfolgt ist (§§ 16 und 45 b Abs. 4 NKWG, auch in Verbindung mit § 45 i Abs. 1 **Nr. 1** NKWG).

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 18/8647

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 7 Buchst. a und b und Nr. 8 am 1. November 2021 in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 7 Buchst. a und b **sowie** Nrn. 8 und **15** am 1. November 2021 in Kraft.